

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERSATZTEILLIEFERUNG

ALLGEMEINES:

Alle Lieferungen von Ersatzteilen und damit verbundene Leistungen, insbesondere Einbauten der Ersatzteile durch die SPRINGER Kommunal- und Umwelttechnik GmbH („SPRINGER“) werden nur unter den folgenden Bedingungen erbracht, wenn und soweit nicht im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie dort nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Fremde Geschäftsbedingungen gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN:

Bestellungen des Kunden werden durch schriftliche Annahme seitens SPRINGER („Auftragsbestätigung“) für den Kunden rechtswirksam und bindend, mangels einer solchen Auftragsbestätigung spätestens mit der Lieferung an den Kunden. SPRINGER behält sich das Recht vor, (i) Bestellungen jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen sowie (ii) Bestellungen nur hinsichtlich jener Mengen zu akzeptieren, welche erfahrungsgemäß den üblichen Bestellmengen eines mit der Größe des Kunden vergleichbaren Unternehmens entsprechen.

Von SPRINGER genannte Lieferzeiten sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich insbesondere vorbehaltlich der rechtzeitigen Erbringung allfälliger bauseitiger Leistungen durch den Kunden und der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von SPRINGER. Für den Fall der nicht fristgerechten Erbringung allfälliger bauseitiger Leistungen durch den Kunden oder der Einhaltung sonstiger Pflichten durch den Kunden (einschließlich der fristgerechten Leistung von Zahlungen) ist SPRINGER berechtigt, die eigenen Leistungen nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller bis zur Einhaltung der Pflichten durch den Kunden einstellen.

BAUSEITIGE LEISTUNGEN (VOM KUNDEN AUF EIGENE KOSTEN BEREITZUSTELLEN):

- Alle nicht ausdrücklich in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung angeführten Ersatz- und Einbauteile
- Demontage vorhandener Teile und Einbau der Neuteile
- Umbau (Erweiterung) der Hydraulik, Pneumatik, der elektrischen Steuerung sowie der Elektro-Installation, -Verkabelung, Inbetriebnahme
- Der Kunde ist ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen und für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit verantwortlich.
- Der Kunde ist verpflichtet, geeignete bauliche Voraussetzungen, Gehäuse, Installationen, Geräte, Aggregate sowie Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und zum Arbeitnehmerschutz auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und für die Einhaltung der Gefahrenverhütung und des Arbeitnehmerschutzes zu sorgen. Brandschutz, Brandwache und Brandprävention (samt Verfügbarkeit von dazu erforderlichen und geeigneten, funktionstüchtigen Geräten sowie Bereitstellung von ausreichend geeigneten Löschmitteln) fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Sollten behördliche Genehmigungen Auflagen betreffend den Brandschutz enthalten, hat der Kunde SPRINGER (sowie gesondert die beim Kunden tätigen Mitarbeiter von SPRINGER) über allfällige Verpflichtungen in diesem Zusammenhang aufzuklären, was jedoch seine diesbezügliche alleinige Verantwortung in keiner Weise einschränkt.

ZAHLUNGEN:

Die Bezahlung der von SPRINGER gelieferten Ersatzteile und der von SPRINGER erbrachten Leistungen erfolgt in der in der maßgeblichen Rechnung angeführten Währung und Höhe.

Wenn dies nach Meinung von SPRINGER erforderlich ist, ist SPRINGER berechtigt, volle oder teilweise Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit für die Bezahlung, die für SPRINGER akzeptabel ist, zu verlangen.

Wenn der Kunde die geschuldeten Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, werden unabhängig anderer SPRINGER zustehender Rechte dem Kunden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Zinsen fallen täglich, auf Basis des ausständigen Betrages, vom Fälligkeitszeitpunkt bis zu dessen vollständiger Bezahlung an. Der Kunde hat die angemessenen Kosten, die bei der Eintreibung rückständiger Zahlungen SPRINGER oder seinem Vertreter entstanden sind, zu ersetzen.

Für die Ausstellung von Anzahlungsgarantien wird seitens des Auftragnehmers ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,85 % p.a. über die Garantiehöhe und die Garantielaufzeit an den Auftraggeber verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach Ausstellung und Übermittlung der Anzahlungsgarantie und ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass nach Ende der Montagearbeiten, spätestens jedoch vor Beginn der Inbetriebnahme mit Holz, sämtliche bis dahin vertraglich vereinbarte Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers erfüllt sein müssen. Auf Basis dieser vertraglichen Vereinbarung verzichtet der Auftragnehmer auf den Erhalt einer zusätzlichen Bankbürgschaft. Nach Ende der Montagearbeiten, spätestens jedoch vor Beginn der Inbetriebnahme mit Holz, übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine von einem erstklassigen Bankinstitut ausgestellte Zahlungsgarantie (Bankbürgschaft) über den zu diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen restlichen Teil des Auftragswertes. Die Laufzeit der Zahlungsgarantie beträgt zwölf Monaten ab Ende der Montagetätigkeiten.

EIGENTUMSVORBEHALT:

Der jeweilige Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von SPRINGER.

PLÄNE, ZEICHNUNGEN UND TECHNISCHE UNTERLAGEN:

Von SPRINGER angefertigte Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand bleiben das ausschließliche (geistige) Eigentum von SPRINGER. Sie dürfen ohne die Zustimmung von SPRINGER nicht für einen anderen Zweck genutzt werden, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen ohne Zustimmung von SPRINGER auch nicht für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

LIEFERUNG:

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen Lieferungen von Ersatzteilen FCA (Incoterms 2010) A-9833 Rangsdorf.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung der Ersatzteile oder Erbringung der von SPRINGER geschuldeten Dienstleistungen.

Der Kunde ist verpflichtet, Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ersatzteile oder Erbringung der von SPRINGER geschuldeten Dienstleistungen SPRINGER schriftlich zu melden, widrigenfalls erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche.

Gewährleistungsansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter den Liefergegenstand nicht in der von SPRINGER vorgegebenen Weise montiert oder benützt, wenn Bedienungshinweise nicht beachtet werden, wenn der Kunde oder Dritte Veränderungen vornehmen oder wenn es sich beim Liefergegenstand um Teile handelt, die eine beschränkte Lebensdauer in Abhängigkeit von Benutzung, Behandlung und Pflege haben. Schließlich übernimmt SPRINGER keine Gewährleistung für normale Abnutzung und normalen Verschleiß bzw. Verschlechterung.

SPRINGER erfüllt Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl ausschließlich durch Verbesserung oder Austausch. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SPRINGER über.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN:

SPRINGER haftet für Schäden nur, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SPRINGER beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen indirekten oder Folgeschaden ist ausgeschlossen.

HÖHERE GEWALT:

SPRINGER trifft dem Kunden gegenüber keinerlei Haftung für jedweden Verlust oder Schaden, der dem Kunden als eine direkte oder indirekte Folge der Verhinderung, Behinderung, Verzögerung oder wirtschaftlichen Hinfälligkeit einer Lieferung von Produkten oder einer Erbringung von Dienstleistungen durch ein Ereignis außerhalb der Kontrolle von SPRINGER („ein Ereignis höherer Gewalt“) entsteht.

Sämtliche Verpflichtungen von SPRINGER werden für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und der UN-Kaufrechtskonvention. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für Klagenfurt sachlich zuständige Gericht.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen immer der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SPRINGER.